



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Leipzig

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Justeco Rechts- & Wirtschaftskanzlei, Frau Rechtsanwältin Mariela Witt
Wöhlerstraße 3, 10115 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht Hertwig als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 2026 am 17. April 2026

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klage ist auf die Anerkennung der Asylberechtigung sowie die Zuerkennung internationalen Schutzes gerichtet. Hilfsweise wird die Feststellung von Abschiebungsverboten begehrt.

Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] 2022 auf dem Luftweg aus Spanien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. April 2022 einen Asylantrag (Aktenzeichen [REDACTED] - 367).

Am 8. und am 14. April 2022 wurde der Kläger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Bundesamt“) zu seinen Asylgründen persönlich angehört. Er trug im Wesentlichen vor, bis zu seiner Ausreise im September 2017 in [REDACTED] im Bundesstaat Apure gelebt zu haben. Am [REDACTED] 2017 sei der Kläger aus Venezuela über mehrere Länder nach Chile ausgewandert, wo er über vier Jahre gelebt habe, bevor er von dort nach Deutschland weitergereist sei. Der Kläger sei homosexuell, was er seinem Vater im Jahr 2013 gestanden habe. Der Kläger sei daraufhin von seinem Vater geohrfeigt worden. Zudem habe sein Vater den Kontakt zum Kläger abgebrochen und die Familie Ende 2013 verlassen. Der Kläger sei dann mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in den Haushalt des Onkels gezogen. Seine Mutter habe den Kläger in seiner Entwicklung immer unterstützt. Auch die weitere Familie und sein Onkel hätten mit seiner sexuellen Orientierung keine Probleme gehabt. Im Jahr 2014 habe der Kläger sein Studium begonnen. Aufgrund seiner sexuellen Orientierung habe es aber

Diskriminierungen in der Universität und auch sonst in der Öffentlichkeit gegeben, da die venezolanische Gesellschaft homophob sei. Organisationen, die Homosexuelle unterstützen, habe es im Heimatort des Klägers nicht gegeben. Das Studium habe der Kläger abbrechen müssen, da es seine Mutter nicht mehr habe finanzieren können. Auch sei er wegen dem Zerwürfnis mit seinem Vater in eine Depression verfallen, habe sich wegen der fehlenden finanziellen Mittel aber keine psychologische Behandlung leisten können. Weiter berichtete der Kläger, dass es im Jahr 2017 eine Nahrungsmittelknappheit gegeben habe und die Familie nur noch eine Mahlzeit täglich habe zu sich nehmen können. Am 25. April 2017 sei es dann zu einem Vorfall im Haus seines Onkels gekommen. Sein Onkel habe oft zu viel getrunken und an diesem Abend versucht, den Kläger zu vergewaltigen, was der Kläger aber abwehren können. Dieser Übergriff sei bisher niemandem bekannt, da ihm sein Onkel mit schlimmen Konsequenzen gedroht habe, wenn er sich jemandem anvertraue. Danach habe sich der Kläger tagsüber meist außer Haus aufgehalten und sei nur zum Schlafen nach Hause zurückkehrt. Sonst habe er sich bei Freunden und anderen Verwandten aufgehalten, weswegen es dann bis zur Ausreise zu keinen weiteren Übergriffen gekommen sei. Der Vergewaltigungsversuch durch seinen Onkel sei dann neben der schwierigen wirtschaftlichen Situation und der allgemeinen Diskriminierung als Homosexueller der Anlass für seine Ausreise aus Venezuela gewesen. Die Ausreise nach Chile habe er finanziert, indem er sich hierfür 500 US-Dollar von seiner Cousine geliehen habe. Befragt danach, ob er mit dem Geld nicht auch ein neues Leben in Caracas hätte aufbauen können, gab der Kläger an, dass dies keine Option gewesen wäre, da er auch dort nur hätte überleben können. In Venezuela sei der Kläger nicht politisch aktiv gewesen und er habe auch nie Probleme mit der Polizei oder anderen Behörden gehabt. Befragt nach den Gründen für seine Ausreise aus Chile gab der Kläger an, dass sich auch dort die wirtschaftliche Situation im Zuge der Corona-Pandemie verschlechtert habe. Zudem habe es in Chile eine wachsende Xenophobie und auch Homophobie gegeben.

Zu seinen persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen gab der Kläger an, dass er die Schule mit dem Abitur abgeschlossen und danach Verwaltungswissenschaften studiert habe. Wie bereits ausgeführt, habe er das Studium aus finanziellen Gründen nicht beenden können. In Chile sei der Kläger dann auch einer Arbeitstätigkeit nachgegangen und habe mit dem hierdurch verdienten Geld seine Mutter und seine Schwester in Venezuela unterstützen können. Der Kläger habe eine Carnet de la Patria besessen und die Familie habe über den Onkel auch CLAP-Lebensmittellieferungen erhalten. Regelmäßigen Kontakt pflege der Kläger noch zu seiner Mutter und seiner Schwester, welche er auch aus Deutschland weiter finanziell unterstütze. Seine Mutter sei inzwischen in Rente, während seine Schwester im Anhörungszeitpunkt noch Sozialwissenschaften studiert habe. Er habe zudem noch einen Bruder, welcher berufstätig sei. Krankheiten habe der Kläger nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Bundesamtsanhörungen Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 14. August 2023, dem Kläger zugestellt am 18. August 2023, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Asylberechtigung (Ziffer 2 des Bescheides), der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) jeweils als unbegründet ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger sein Heimatland letztlich unverfolgt verlassen habe und aus seinem Vortrag auch nicht ersichtlich sei, dass ihm bei einer Rückkehr dort Verfolgung drohe. Das Bundesamt stellte zudem fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4). Für den Fall, dass innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids und im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens keine Ausreise erfolgt, wurde die Abschiebung nach Venezuela angedroht (Ziffer 5). Hierzu wurde insbesondere ausgeführt, dass der seit 24. September 2022 ebenfalls in Deutschland lebende Lebensgefährte des Klägers (Aktenzeichen ████████ - 367) nicht zur Kernfamilie gehöre, weswegen auch keine überwiegenden schutzwürdigen Belange einer Abschiebung entgegenstehen würden. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Begründung der Ablehnungsentscheidung, wird auf den vorbenannten Bescheid Bezug genommen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 24. August 2023, eingegangen bei Gericht am selben Tag, erhob der Kläger gegen den vorbenannten Bescheid vollumfänglich Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz, welche unter Aktenzeichen 5 K 1178/23.A erfasst wurde. Zur Begründung wurde mit weiterem Schriftsatz vom 9. Oktober 2023 im Wesentlichen ausgeführt, dass die Mutter des Klägers dessen gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht akzeptieren würde, da sie streng katholisch sei. Sie wisse auch nichts von seinem Lebensgefährten. Zudem habe der Kläger sein Studium nicht abschließen können und verfüge über keine Erfahrungen auf dem venezolanischen Arbeitsmarkt. Aufgrund der gefahrerhöhenden Umstände basierend auf seiner Homosexualität werde er auch nicht imstande sein, seinen Lebensunterhalt zu sichern. Ihm drohe daher eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Wegen der weiteren Einzelheiten zum klägerischen Vorbringen wird auf den Schriftsatz vom 9. Oktober 2023 verwiesen.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 wurde das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Zum 1. August 2025 ging das Verfahren auf die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz über

Das Gericht hat die Sache am 10. April 2026 mündlich verhandelt. Mit Beschluss vom 6. Februar 2026 war der Prozessbevollmächtigten des Klägers hieran die Teilnahme im Wege der

Bild- und Tonübertragung gestattet worden. Das Gericht hat den Kläger ausführlich informatorisch zu seinen Fluchtgründen sowie seiner persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Situation angehört. Unter Bezugnahme auf die Klagebegründung stellte der Kläger insbesondere nochmals klar, dass er mit Ausnahme seiner in Chile lebenden Cousine, welche seine Ausreise nach Chile finanziert hat, sowie weiteren in Chile lebenden Cousins und Cousinen und einer mittlerweile ebenfalls in Deutschland lebenden Schwester keinen Kontakt mehr zu seiner Mutter und weiteren Verwandten habe. Diese hätten seine Partnerschaft mit seinem Lebensgefährten nicht akzeptiert. Vielmehr hätten diese, dass es sich bei seiner Homosexualität nur um eine „Phase“ gehandelt habe. Darüber hinaus übergab der Kläger noch zwei NGO-Berichte vom 20. Februar 2026 (OVV LGBTIQ+) und vom 17. Mai 2024 (Amnesty International). Zudem führte der Kläger auf Nachfragen des Gerichts aus, dass er in Chile als [REDACTED] gearbeitet habe und in Deutschland seit mehr als drei Jahren unbefristet als [REDACTED] angestellt sei. Wegen der Einzelheiten des klägerischen Vorbringens wird insoweit auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger hat beantragt:

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Bonn (Gez.: [REDACTED] - 367), vom 14. August 2023, verpflichtet, festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigter ist und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 Abs. 4 Hs. 1 Asylgesetz [AsylG]); hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG) zuzuerkennen; hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Blick auf Venezuela bestehen.

Die Beklagte, welche im Termin nicht vertreten war, hatte mit Schriftsatz vom 30. August 2023 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat die Beklagte in dem vorbenannten Schriftsatz auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten zur mündlichen Verhandlung wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift vom 10. April 2026 Bezug genommen.

Der Asylantrag des Lebensgefährten des Klägers (Aktenzeichen [REDACTED] - 367) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 20. Juni 2024 ebenfalls vollumfänglich abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage ist ebenfalls in der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz unter Aktenzeichen 9 K 1269/24.A anhängig. Das Verfahren wurde demselben Berichterstatter

zugewiesen und ebenfalls am 10. April 2026 mündlich verhandelt. Mit am 17. April 2026 niedergelegtem Tenor wurde die Klage des Lebensgefährten des Klägers vollumfänglich abgewiesen.

Dem Gericht lagen die Verfahrensakten aus dem Asylverfahren des Klägers und seines Lebensgefährten vor. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die vorbenannten Bundesamtsakten sowie die Gerichtsakte nebst Beiakte 9 K 1269/24.A und das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie die vom Gericht eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war abzuweisen, da sie zwar zulässig, aber nicht begründet ist. In dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) steht dem Kläger kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (I.) und die Anerkennung der Asylberechtigung (II.) zu. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise Zuerkennung subsidiären Schutzes (III.) und die Feststellung von Abschiebungsverboten (IV.). Da der Bescheid auch im Übrigen rechtmäßig ist (V.), verletzt er den Kläger auch nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

1. Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist - vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle - nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende

Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer diese Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Er verlangt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei sind neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 32; ausführlich dazu VGH BW, Urt. v. 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 31 ff.).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG vorliegt (vgl. EuGH, Urt. v. 2. März 2010 - C-175/08 -, juris Rn. 84 ff.; BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22). Vorverfolgten kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute (BVerwG, Beschl. v. 15. August 2017 - 1 B 123.17 -, juris Rn. 8). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Je länger der Ausländer nach erlittener (Gruppen-)Verfolgung in seinem Heimatland aber unbehelligt verbleibt, umso mehr schwindet der objektive äußere Zusammenhang mit seiner Ausreise dahin. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer früheren politischen Verfolgung stehenden Flucht verliert. Daraus folgt, dass ein Ausländer, dessen politische Verfolgung in der Vergangenheit ihr Ende gefunden hat, grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist angesehen werden kann, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Verfolgung verlässt. Das bedeutet

nicht, dass er zwangsläufig stets sofort oder unmittelbar danach ausreisen müsste. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Ausreise zeitnah zur Beendigung der Verfolgung stattfindet. Welche Zeitspanne in dieser Hinsicht maßgebend ist, hängt von den Umständen der jeweiligen Verhältnisse ab. Jedenfalls kann aber ein Ausländer, der nach einer beendeten politischen Verfolgung über mehrere Jahre hinweg in seinem Heimatstaat verblieben ist, ohne dort erneut von politischer Verfolgung bedroht zu sein, nicht als verfolgt ausgereist und damit als vorverfolgt angesehen werden, wenn er später seinen Heimatstaat verlässt (vgl. zu allem Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 1990 - 9 C 60/89 -, juris Rn. 12) .

Des Weiteren muss die Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 3 AsylG an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen. Das ist nach dem inhaltlichen Charakter und der erkennbaren Gerichtetheit der Verfolgung zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolger dabei leiten (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13). Für die erforderliche Verknüpfung ist es ausreichend, dass der Verfolger einem Rückkehrer eine bestimmte politische Überzeugung bzw. Regimegegnerschaft lediglich zuschreibt (§ 3b Abs. 2 AsylG), wie auch sonst unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) tätig geworden ist. Es ist also unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Entscheidend ist die Kausalität im Sinne der erkennbaren Gerichtetheit der Verfolgung. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat daher auch derjenige Ausländer, der die verfolgungsbegründenden Merkmale tatsächlich nicht aufweist, wenn sie ihm von den in § 3c AsylG aufgeführten Verfolgungsakteuren zugeschrieben werden. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (SächsOVG, Urt. v. 22. September 2021 - 5 A 855/19.A -, juris Rn. 22 m. w. N.).

2. Nach diesen Maßgaben besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela zur Überzeugung des Gerichts keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen, insbesondere auch nicht im Hinblick auf seine offen gelebte Homosexualität.

a. Vorfluchtgründe nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen nicht vor, so dass die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU nicht greift.

Insoweit der Kläger für seine am 17. September 2017 erfolgte Ausreise aus Venezuela zum einen die versuchte Vergewaltigung durch seinen Onkel am 25. April 2017 angeführt hat, fehlt es bereits am Vorliegen eines Verfolgungsgrundes i. S. d. §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

Es handelte sich nicht um einen Übergriff auf den Kläger wegen dessen Homosexualität, sondern um eine versuchte Sexualstraftat zum Nachteil des Klägers aufgrund offensichtlich eigener, homosexueller Neigungen des Onkels. Es fehlt somit an der erforderlichen Zielgerichtetheit dieses Angriffs. Darüber hinaus ist es nur bei dem einmaligen Versuch einer solchen Tat geblieben. Auch wenn der Kläger sich oft außer Haus aufgehalten hat, so ist er doch regelmäßig, insbesondere zum Schlafen, wieder in das Haus des Onkels zurückgekehrt, ohne dass es zu erneuten Übergriffen gekommen ist. Mithin war die Verfolgung bei der erst fünf Monate später erfolgten Ausreise des Klägers in jedem Fall bereits beendet. Somit fehlt es aber zugleich am erforderlichen, zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen der Tat und der Ausreise des Klägers.

Insoweit der Kläger zum anderen die schwierige wirtschaftliche Situation und die allgemeine Diskriminierung von Homosexuellen in Venezuela als Ausreisegründe angeführt hat, mag dies zwar subjektiv nachvollziehbar sein. Bei der schwierigen wirtschaftlichen Situation handelt es sich aber von vornherein nicht um eine Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG, da die schlechte Wirtschaftslage sämtliche Venezolaner gleichsam trifft und insoweit auch kein Verfolgungsgrund nach §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vorliegt. Aber auch die gesellschaftlich durchaus schwierige Situation von Homosexuellen in Venezuela, welche auch durch die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung überreichten NGO-Berichte gestützt wird, begründet keine Vorverfolgung des Klägers. Insoweit hat der Kläger bezogen auf sich selbst bereits keine konkreten Vorfälle oder Handlungen geschildert, welche eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung oder eine vergleichbare Kumulation i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG und damit eine taugliche Verfolgungshandlung begründen. Die bloße abstrakte Möglichkeit derartiger Übergriffe reicht für die Annahme einer Vorverfolgung und damit das Eingreifen der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU jedenfalls nicht aus.

b. Aber auch unabhängig vom Nichteingreifen dieser Vermutung besteht für den Kläger keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, bei einer Rückkehr nach Venezuela wegen seiner Homosexualität einer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Zum einen liegen keine Nachfluchtgründe i. S. d. § 28 Abs. 1a AsylG vor, da sich die Situation des Klägers seit der Ausreise nicht verändert hat. Zum anderen kann hier aber auch offenbleiben, ob der Kläger bei einer Rückkehr in seinen Heimatort [REDACTED] dort überhaupt mit konkreten Verfolgungshandlungen i. S. d. §§ 3 Abs. 1 3a Abs. 1 AsylG rechnen müsste. Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls in den venezolanischen Großstädten - zumindest in den Millionenstädten, wie Caracas, Maracaibo, Barquisimeto und Valencia - vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder vergleichbaren Übergriffen im Zusammenhang mit seiner Homosexualität sicher. Insoweit besteht für den Kläger eine interne Schutzmöglichkeit (§ 3e AsylG).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3e AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Dabei sind die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsland und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG).

1.) Nach den Erkenntnismitteln des Gerichts stellt sich die Lage homo- bzw. bisexueller Personen in Venezuela so dar, dass Homo- und Bisexualität in Venezuela nicht strafbar sind. Derartige sexuelle Orientierungen stoßen zwar überwiegend nur auf geringe soziale Akzeptanz. Hierbei sind jedoch starke regionale Unterschiede feststellbar. Vor allem in ländlichen Regionen sind Personen mit einer derartigen sexuellen Orientierung vermehrt Diskriminierung sowie verbalen und gelegentlich auch körperlichen Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31. März 2023, S. 31; Länderkurzinformation Venezuela, Situation von LGBTIQ+-Personen, Stand 10/2024, S. 6). Auch wird ihnen der Zugang zu den CLAP-Lebensmittelpaketen und weiteren staatlichen Sozialleistungen erschwert (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 137 ff.). Der Zugang zu gesundheitlichen Dienstleistungen ist für LGBTIQ+-Personen mitunter beeinträchtigt (vgl. Länderkurzinformation Venezuela, Situation von LGBTIQ+-Personen, Stand 10/2024, S. 5). Auch am Arbeitsplatz zeigt sich die Ablehnung gegenüber LGBTIQ+-Personen (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 138). Gerade in urbanen Regionen des Landes besteht jedoch eine gut vernetzte und durch zahlreiche Organisationen unterstützte LGBTIQ+-Gemeinschaft. In Venezuela ist eine Vielzahl von NGOs (34 NGOs genannt in Directorio Organizaciones LGBTIQ+, September 2021, <https://diversxs.lgbt/wp-content/uploads/2021/09/Directorio-de-Organizaciones-LGBTIQen-Venezuela.pdf>, abgerufen am 1. Oktober 2025) tätig, die sich für die Rechte und den Schutz von LGBTIQ+-Personen einsetzen. Bei den entsprechenden Akteuren können bspw. Delikte gemeldet, psychologische oder medizinische Unterstützung sowie teils Nahrungsmittel erhalten werden. Auch rechtliche Unterstützung kann bei NGOs in Anspruch genommen werden. Außerdem gibt es seit 2021 in Mérida das bisher einzige LGBTIQ+-Gemeinschaftszentrum, das als Anlaufstelle ein breites Angebot (Sportkurse, Bildungsseminare, Austauschformate, Maricafé/Restaurant etc.) an einem Ort bietet. Die NGO País Plural kooperiert im Rahmen ihres Projektes Espacio Plural beispielsweise mit Unternehmen, Einrichtungen oder anderen öffentlichen und privaten Stakeholdern, die Diversität fördern und sichere und LGBTIQ-freundliche Orte darstellen. Gleichzeitig sensibilisiert die NGO Mitarbeitende entsprechender Unternehmen oder die interessierte Öffentlichkeit bei Veranstaltungen für queere Themen und klärt über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auf. Eine LGBTIQ+-Community findet sich vorrangig in der Hauptstadt Caracas. Nach Angaben der Fundación

Reflejos de Venezuela gibt es in Caracas Bars mit der Bezeichnung „lugares de ambiente“ („Orte mit Stimmung“, eine Bezeichnung für „Schwulen- und Lesbenbars“). Unión Afirmativa de Venezuela wies darauf hin, dass LGBTIQ+ zwar offen sind, dies jedoch eher an ganz bestimmten Orten wie Kosmetikstudios und beim Feiern von besonderen LGBTIQ+-Veranstaltungen zeigen. LGBTIQ+-Organisationen wie „Unión Afirmativa“, „Movimiento Gay Revolucionario“ und „Orgullo GLBT de Venezuela“ unterstützen LGBTIQ+-Demonstrationen im Land (vgl. <https://blabbeando.blogspot.com/2008/06/venezuelagay-pride-marchers-are.html>, abgerufen am 1. Oktober 2025). Pride wird in Venezuela mit einer Parade gefeiert, die seit dem Jahr 2000 jährlich stattfindet. Die Parade sowie damit verbundene soziale, politische und kulturelle Veranstaltungen werden von der Regierung finanziert. Die Pride-Parade wird von regierungsfreundlichen LGBTIQ+-Organisationen organisiert; allerdings nehmen auch andere Organisationen an der Parade teil (vgl. EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 141).

Dass es systematisch zu einer asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung von homo- und bisexuellen Personen in Venezuela kommt, lässt sich den Erkenntnismitteln somit nicht entnehmen. Zumindest in den o. g. Millionenstädten besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, als offen homosexuell lebender Mensch schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder vergleichbaren Übergriffen i. S. d. §§ 3 Abs. 1 3a Abs. 1 AsylG ausgesetzt zu sein.

2.) Das Ausweichen ist dem Kläger zudem auch möglich und kann vernünftigerweise erwartet werden.

Die Niederlassung in einem sicheren Landesteil kann im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden, wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine anderen Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Das wirtschaftliche Existenzminimum muss am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt. Darüberhinausgehende Anforderungen sind keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 - 1 C 4/20 -, juris Rn. 27). Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK liegt vor, wenn die Person ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 - 1 C 4/20 -, juris Rn. 65), also sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu

befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C 297/17 -, juris Rn. 90). Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist immer dann gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den im vorstehenden Sinne zumutbaren Arbeiten zählen auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten "Schatten- oder Nischenwirtschaft" angesiedelt sind (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - 1 C 10/21 -, juris Rn. 17).

Nach diesen Maßstäben wird es dem Kläger auch als offen homosexuell lebendem Mann voraussichtlich gelingen, in den venezolanischen Großstädten den Lebensunterhalt zu sichern. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die humanitären Bedingungen und die Sicherheitslage, auf die eine erwachsene und arbeitsfähige Person bei der Rückkehr nach Venezuela trifft, nicht derartig schlecht sind, dass ein Rückkehrer in humanitären Zuständen existieren müsste, ohne seinen Lebensunterhalt sichern zu können, sofern nicht spezifische individuelle Umstände festgestellt werden können. Derartige spezifische individuelle Umstände liegen hier nicht vor.

a.) Diese Einschätzung berücksichtigt zunächst, dass nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln in Venezuela eine tiefgreifende und vielschichtige Krise besteht. Das Leben der Menschen in Venezuela wird von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage geprägt, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage. Venezuela erlebt seit 2014 eine Phase der Hyperinflation, die Wirtschaft schrumpfte dabei über die Jahre um 80 %, für 2025 wurde ein Verlust an Wirtschaftsleistung von 4 Prozent berechnet (Internationaler Währungsfonds - IMF, BAMF Länderkurzinformation 6/2025, S. 6). Eine leichte Erholung ist seit 2020 zu verzeichnen, jedoch weist Venezuela noch immer eine der höchsten Inflationsraten der Welt auf (EUAA, Länderfokus Venezuela, Informationsbericht über das Herkunftsland, vom 16. November 2023, S. 17). Die Inflation schmälert die Kaufkraft der Bevölkerung und erschwert die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und weiteren Grundversorgungsgütern (EASO, Venezuela Länderfokus, August 2020, S. 19). Die andauernde,

massive Wirtschaftskrise beherrscht somit nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 2). Über 20 Millionen der 28,8 Millionen Venezolaner leben in Armut und haben nur unzureichenden Zugang zu lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, darunter Lebensmittel und grundlegende Medikamente. Ein außergewöhnlich hoher Anteil der Einwohner (88%) zählt zur urbanen Bevölkerung. Allein jeder neunte Einwohner lebt in Caracas., 77 Prozent hatten nur eingeschränkten Zugang zu ständiger Wasserversorgung (BAMF Länderkurzinformation 6/2025). Soweit Wasser über öffentliche Versorgungsnetze verfügbar ist, wird dieses nicht in Trinkwasserqualität bereitgestellt. Die Versorgung der Haushalte mit Gas ist prekär. Mit Benzinknappheit muss ebenso jederzeit gerechnet werden, insbesondere außerhalb der Region um die Hauptstadt Caracas. Ebenso besteht ein Engpass bei der Stromversorgung, es kommt regelmäßig zu großflächigen Stromausfällen. Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente können über längere Zeiträume nicht verfügbar sein, insbesondere in ländlichen Gegenden. Aufgrund von Inflation und einem alarmierenden Kaufkraftschwund waren Güter und Dienste des täglichen Bedarfs kaum noch erschwinglich, was für den Großteil der Bevölkerung eine schwere humanitäre Krise bedeutete, insbesondere für Menschen außerhalb der Hauptstadt Caracas. Das Regime ist zunehmend auf wirtschaftliche, medizinische, militärische und andere Unterstützung durch ausländische Verbündete angewiesen, insbesondere durch die Regierungen Russlands, Kubas, der Türkei und des Iran. Die Inflationsrate betrug 2025 geschätzt 636 Prozent (FEWS Network Update Venezuela 01/2026), 2024 59,6 Prozent, 2023 betrug die Inflationsrate 337,5 Prozent. Die Arbeitslosenrate betrug 2023 geschätzte 5,5 Prozent. Das Gesetz sah einen Mindestlohn für alle Sektoren vor. Der nationale Mindestlohn lag unter der Armutsgrenze. Der Mindestlohn und andere Leistungen wurden durch Erlasse festgelegt. Laut Angaben der gewerkschaftlichen Organisation Centro de Documentación y Análisis Social de la Federación Venezolana de Maestros (Cendas-FVM) kostete der monatliche Warenkorb mit Grundnahrungsmitteln für eine fünfköpfige Familie im April 2025 ungefähr 504 US-Dollar (etwa 428 Euro). 40 Prozent der Bevölkerung (Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen - WFP, BAMF Länderkurzinformation 6/2025, S. 10) leiden unter starker Ernährungsunsicherheit (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela vom 18. Februar 2025, S. 37 f.). Fast 18 Prozent der venezolanischen Bevölkerung leiden infolge der Lebensmittelknappheit an Unterernährung (HRW, World Report 2026 - Venezuela, S. 4). Die Lieferung der Lebensmittelpakte durch die CLAP erfolgt unregelmäßig und willkürlich (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 38, bestätigt durch BAMF Länderkurzinformation Wirtschaftliche Lage in Venezuela, 6/2025, S. 12). Die Lebensmittelpakte werden mittels elektronischer Überweisung über den Vaterlandsausweis bezahlt (Carnet de la Patria). Um den Ausweis zu erhalten, ist eine Registrierung auf der „Vaterlands-Plattform“ (Sistema Patria oder Plataforma Patria) erforderlich, mit der dieser vernetzt ist und auf der zahlreiche persönliche Daten zusammengefasst werden. Diese enthalten dabei neben den persönlichen Angaben des Inhabers auch soziökonomische Daten als auch Angaben zu familiären

Bindungen sowie Register über die soziale Teilhabe der Inhaber (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 126). Der Vaterlandsausweis war ursprünglich für die Menschen vorgesehen, die die Regierung unterstützen, wird aber von zahlreichen Menschen vor allem aus bedürftigen Stadtgebieten beantragt, die dringend benötigte staatliche Unterstützung und Lebensmitteln zu erhalten, auch wenn sie die Regierung nicht unterstützen. Insofern stellt sich der Vaterlandsausweis als ein System der sozialen Kontrolle als auch Steuerung dar, welches unter anderem Lebensmittel für parteipolitische Zwecke nutzt (vgl. EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 127 f.; BAMF, Länderreport 8, Venezuela, S. 5). Eine Nichtteilnahme oder ein Ausschluss davon bietet damit die Gefahr, von essentiellen Bedarfsgütern des Lebens und staatlicher Unterstützung ausgeschlossen zu werden. Berichten zufolge sind auch Colectivos an der Kontrolle und Verteilung von den CLAP-Lebensmittelpaketen beteiligt (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 109, auch bestätigt in BAMF Länderkurzinformation Wirtschaftliche Lage in Venezuela 6/2025). Zudem ist das venezolanische Gesundheitssystem seit 2012 und vor allem seit 2017 drastisch verschlechternden Umständen ausgesetzt. Dies betrifft die Versorgung mit Medikamenten, Geräten und auch qualifiziertem Personal, das mit der Krise zunehmend das Land verlässt (HRW, Venezuela's Humanitarian Emergency, S. 15). Im August 2023 hatte über 72 % der Bevölkerung keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Die Unterversorgung mit Wasser und Elektrizität behindert auch die Versorgung in den Krankenhäusern (HRW, World Report 2024, S. 707 f.). Insgesamt ist die Situation in Krankenhäusern äußerst kritisch (vgl. EUAA, Länderfokus Venezuela, Informationsbericht über das Herkunftsland, vom 16. November 2023, S. 33 f.). Während sich die reine Verfügbarkeit von vielen Medikamenten in den letzten Jahren verbessert zu haben scheint, sind es aktuell zunehmend die hohen Preise, welche den Zugang zu Medikamenten für einen großen Teil der Bevölkerung bei gleichzeitig niedrigen Löhnen, insbesondere im öffentlichen Sektor, und hoher Inflation erheblich erschweren bis unmöglich machen (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela, Gesundheitssystem und medizinische Lage, S. 12). Die medizinische Versorgung in öffentlichen Krankenhäusern ist offiziell kostenlos, in der Praxis müssen die Patienten jedoch für Medikamente und sogar Verpflegung oftmals selbst aufkommen, außerdem werden viele Behandlungen nur noch von privaten Praxen und Kliniken angeboten, welche für große Teile der Bevölkerung unbezahlbar sind (BFA - Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 28.04.2025, S. 6 f.). Das venezolanische Institut für soziale Sicherheit bietet ein umfassendes Sozialversicherungssystem, das Renten-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungen umfasst. Das umlagefinanzierte System wird stark vom Staat subventioniert. Beiträge sind im formellen Sektor obligatorisch. Das System besteht aus einer Reihe von Programmen, sozialen Aufgaben, Institutionen und öffentlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Ernährung, Wohnen, soziale Sicherheit und anderen Bereichen zu befriedigen. Das venezolanische Rentensystem, das von der IVSS (Venezolanisches Institut für soziale Sicherheit)

verwaltet wird, bietet verschiedene Arten von Renten an, unter anderem: Altersrente, Invaliditätsrente, Hinterbliebenenrente, Betriebsrente sowie andere Sonderrenten. In Venezuela gibt es verschiedene Arten von Versicherungen, die medizinische Kosten abdecken können (Öffentliche Sozialversicherung). Es handelt sich um eine öffentliche Versicherung, die Arbeitnehmer und deren Angehörige abdeckt. Diese Versicherung bietet eine grundlegende Gesundheitsversorgung, einschließlich medizinischer Grundversorgung, Krankenhausaufenthalt und einiger Medikamente. Auf dem venezolanischen Markt gibt es eine große Auswahl an privaten Krankenversicherungen. Diese Versicherungen bieten ein breites Spektrum an Leistungen. Die Patienten müssen einen erheblichen Teil der Kosten für die medizinische Versorgung in Venezuela selbst tragen, selbst wenn sie krankenversichert sind. Das liegt daran, dass die Versicherung in der Regel nicht die Gesamtkosten der Leistungen abdeckt und die Patienten für Zuzahlungen, Selbstbeteiligungen und andere zusätzliche Kosten aufkommen müssen. Gegenwärtig gibt es in Venezuela keine Organisationen, die Unterstützungsdienste für Arbeitslose anbieten oder Datenbanken für Arbeitssuchende führen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela vom 18. Februar 2025, S. 40 f.).

b.) Auch unter Berücksichtigung dieser allgemeinen, teils prekären, Lage ist gleichwohl davon auszugehen, dass der Kläger in den venezolanischen Millionenstädten seinen Lebensunterhalt wird sichern können.

Der Kläger ist mit 28 Jahren noch sehr jung, dazu gesund und arbeitsfähig. Er weist zudem mehrere vorteilhafte Faktoren auf. So hat er die Schule mit dem Abitur abgeschlossen und danach für sieben Semester Verwaltungswissenschaften studiert, auch wenn er dieses Studium nicht abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist der Kläger mit den allgemeinen Umständen in Venezuela, wo er vor seiner Ausreise fast 20 Jahre gelebt hat, bestens vertraut. Dem Kläger werden zudem auch die in Chile und in Deutschland gesammelten Lebens- und Berufserfahrungen, über welche die meisten Mitbewerber auf dem venezolanischen Arbeitsmarkt nicht verfügen, bei der Arbeitsplatzsuche äußerst hilfreich sein. So hat der Kläger während seines mehr als vierjährigen Aufenthaltes in Chile als Kellner gearbeitet und hierdurch offensichtlich ausreichend Geld erwirtschaften können, um auch noch seine Mutter und seine Schwester in Venezuela finanziell unterstützen zu können. In Deutschland geht der Kläger wiederum seit mehr als drei Jahren einer unbefristeten Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer nach. Mithin hat der Kläger in der Vergangenheit auch bereits dokumentiert, dass er beruflich vielseitig und flexibel ist. Nach alledem besteht die begründete Erwartung, dass dem Kläger die Sicherung des existenziellen Lebensbedarfs - wenn auch verbunden mit den Herausforderungen der Versorgungssituation in Venezuela - bei einer Rückkehr nach Venezuela gelingen wird. Es lässt sich der Erkenntnismittellage auch nicht entnehmen, dass es mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, eine Erwerbsmöglichkeit in Venezuela zu finden. Es kann von dem Kläger

insoweit auch erwartet werden, eine hohe Eigeninitiative zu entfalten, um das Leben in Venezuela zu organisieren und durch Hilfs- und Gelegenheitstätigkeiten zumindest den existenziellen Lebensunterhalt zu sichern.

Schließlich steht dem Kläger bei der Rückkehr auch die Möglichkeit offen, finanzielle Zuschüsse in Form von CLAP-Kisten in Anspruch zu nehmen. Hieran hatte die Familie des Klägers bereits vor seiner Ausreise partizipiert und der Kläger auch über den erforderlichen Vaterlandsausweis (Carnet de la Patria) verfügt. Insoweit bestehen auch keine Erkenntnisse dazu, dass der Kläger aufgrund seiner Ausreise als Rückkehrer von derartigen Leistungen ausgeschlossen werden würde (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. August 2023 an das Verwaltungsgericht Dresden, Gz. 508-9-516.80 - E 0650). So gibt es nach der derzeitigen Erkenntnislage insbesondere auch keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass der venezolanische Staat jeden Rückkehrer pauschal unter eine Art Generalverdacht stellt, der Opposition anzugehören. Die Regierung Venezuelas hat im August 2018 vielmehr den Plan zur Rückkehr ins Vaterland (Plan Vuelta a la Patria) ins Leben gerufen, ein Programm, das die Rückkehr von Venezolanern in das Land erleichtern soll. Der Plan richtet sich an Venezolaner, die ihre Rückkehr nicht selbst finanzieren können. Venezolaner müssen sich für den Plan registrieren und ihre Absicht begründen, freiwillig nach Venezuela zurückzukehren. Sobald sie im Land sind, werden sie im Sozialschutzsystem registriert. Auch die zwischenzeitliche Zwangsabsetzung des bisherigen Präsidenten Nicolás Maduro hat aufgrund der bisher dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse hieran nichts geändert. Bis Mai 2023 sind rund 30.000 Venezolaner im Rahmen des Plans zurückgekehrt. Nach Angaben der Regierung kehrten zwischen 2020 und 2023 über 300.000 Venezolaner außerhalb des Plans zurück (EUAA, Länderfokus Venezuela, Informationsbericht über das Herkunftsland vom 16. November 2023). Es gibt Erkenntnisse, dass exponierte politische Aktivisten und Menschenrechtler, die öffentlich in Erscheinung getreten waren, des Landes verwiesen und/oder teilweise an der Wiedereinreise gehindert wurden (USDOS - US Department of State, Venezuela 2020 Human Rights Report). Zu dieser Gruppe gehört der Kläger aber nicht.

Darüber hinaus kann der Kläger neben den Hilfen durch die oben angeführten NGOs als Rückkehrer zusätzlich im Rahmen des „EU Reintegration Programme (EURP)“ weitere Unterstützung beantragen (vgl. zu deren Berücksichtigungsfähigkeit BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris). Abhängig vom Bedarf können im Heimatland auch diverse Reintegrationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese bestehen aus einer Kurzzeit-Unterstützung in Höhe von max. 615,00 EUR nach der Ankunft (z. B. Flughafenabholung, Weitertransport zum Zielort, notwendige Übernachtungen vor der Zielorterreicherung, medizinischer Zusatzbedarf, evtl. Barmittel) und einer Langzeit-Unterstützung innerhalb von zwölf Monaten nach der Ausreise. Letzteres bezieht sich je nach Bedarf u. a. auf Wohnhilfen, medizinische Leistungen bei schweren

Erkrankungen, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche oder einer Geschäftsgründung, Familienzusammenführung, rechtliche Beratung und administrative Unterstützung sowie psychosoziale Unterstützung. Bei freiwilliger Rückkehr kann der Kläger zudem u. a. zusätzlich zu den tatsächlich anfallenden Beförderungskosten auch eine Reisebeihilfe von 200,00 Euro sowie eine sogenannte GARP-Starthilfe in Höhe von 1.000,00 Euro erhalten (<https://www.returningfromgermany.de/de/countries/venezuela>, Abruf: 14. November 2025). Insoweit wird ergänzend auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Bescheid (dort auf S. 9) verwiesen, welchen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

Zudem steht dem Kläger trotz des Kontaktabbruchs zu einem Großteil seiner Familie zumindest auch ein kleines familiäres Netzwerk zur Verfügung. Neben dem Kontakt zu seiner Cousine, welche ihn bereits bei der Ausreise nach Chile finanziell unterstützt hatte, weiteren Cousins und Cousinen in Chile und der in Deutschland lebenden Schwester, hat der Kläger noch seinen in Deutschland lebenden Lebensgefährten. Dieser ist ebenfalls noch sehr jung, gesund und arbeitsfähig sowie auch aktuell berufstätig. Insoweit geht das Gericht aufgrund der bereits mittels Niederlegung des Urteilstenors erfolgten Klageabweisung im Verfahren des Lebensgefährten (Az. 9 K 1269/24.A) auch grundsätzlich davon aus, dass dieser gemeinsam mit dem Kläger nach Venezuela zurückkehren wird, so dass sich beide unmittelbar vor Ort unterstützen und etwa durch Anmietung gemeinsamen Wohnraumes auch Kosten einsparen können. Jedenfalls steht aber zu erwarten, dass der Kläger bei entsprechendem Bedarf eine - zumindest anteilige und zeitweilige - Unterstützung mit Finanz- oder Sachmitteln durch seinen Lebensgefährten, seine Schwester und seine Cousine sowie ggf. auch die weiteren Cousins und Cousinen wird erwarten können. Dies zumindest für den Zeitraum bis zur Aufnahme einer eigenen Berufstätigkeit durch den Kläger. Nicht entscheidend ist insoweit auch, ob das Existenzminimum eines Antragstellers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit der Verelendung nach diesem Zeitraum sein (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - Az. 1 C 10/21, juris). Danach ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass der Kläger sein Existenzminimum im Fall einer Rückkehr nach Venezuela nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums wird sichern können.

II. Es besteht demnach auch kein Anspruch auf die Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG, weil dieser die gleichen Voraussetzungen an eine politische Verfolgung wie §§ 3ff. AsylG stellt.

III. Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG liegen ebenfalls nicht vor.

1. Dem Kläger droht in Venezuela weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 AsylG), da diese bereits im Jahr 1863 abgeschafft wurde. Ergänzend wird auch auf die diesbezüglichen, zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid (dort auf Seite 6) Bezug genommen, welchen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

2. Hinsichtlich der geltend gemachten individuellen Verfolgung des Klägers scheidet der Anspruch nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG wiederum aus den unter I. dargelegten Gründen aus. Insbesondere steht dem Kläger eine interne Schutzalternative zu (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e AsylG).

3. Dem Kläger droht auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG)

Die militärischen Spannungen zwischen den USA und Venezuela, die am 3. Januar 2026 zum Angriff der USA auf Caracas und die Entführung des Machthabers Nicolás Maduro geführt haben, erreichen noch nicht die Schwelle, um im Fall des Klägers eine für die Gewährung von subsidiärem Schutz erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, Art. 15 lit. c Anerkennungs-RL) annehmen zu können. Dafür wäre einerseits ein bewaffneter Konflikt erforderlich, also dass die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, und andererseits eine Intensität, die die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass der Betroffene in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses Konflikts einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt ist (EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C-285/12 -, NVwZ 2014, 573). Diese Gefahr kann aus dem allgemeinen Gewaltniveau und besonderen gefahrerhöhenden individuellen Umständen herrühren. Für diese Feststellung ist eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands des

Antragstellers kennzeichnenden Umstände, erforderlich (EuGH, Urt. v. 10. Juni 2021 - C-901/19 -, NVwZ 2021, 1203), also eine wertende Gesamtbetrachtung.

Die militärischen Spannungen zwischen Venezuela und den USA stellen derzeit weder einen bewaffneten Konflikt dar noch begründen sie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit des Klägers. Die Situation stellt sich nach der Erkenntnislage wie folgt dar:

Die offiziell mit dem Kampf gegen den Drogenhandel begründeten militärischen Aktionen der USA im Rahmen der Operation „Southern Spear“ haben zunächst mit Militärschlägen gegen venezolanische Boote begonnen, die die US-amerikanischen Streitkräfte in internationalen Gewässern im Pazifik und in der Karibik versenkt haben (BAMF, Briefing Notes vom 6. Oktober 2025, S. 11). Daneben setzten die USA Venezuela und seinen Präsidenten Maduro mit weiteren Maßnahmen unter Druck, unter anderem durch die Ende November 2025 erfolgte Schließung des Luftraums über Venezuela (vgl. Tagesschau: „Trump meldet Gefangennahme von Staatschef Maduro“ <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/maduro-festnahme-usatrump-100.html> - abgerufen am 8. Januar 2026). Der venezolanische Präsident Maduro hatte seinerseits die Mobilmachung von vier Millionen Reservisten angeordnet (vgl. wie zuvor). Am 3. Januar 2026 haben die USA eine groß angelegte Militäraktion in Caracas unternommen, bei der mutmaßlich mehrere Dutzend Personen starben und in diesem Zusammenhang Maduro und seine Ehefrau entführt wurden, um den venezolanischen Machthaber in den USA wegen Drogendelikten anzuklagen (vgl. wie zuvor und DIE ZEIT: „Militär in Venezuela unterstützt Rodríguez als Interims-Staatschefin“ <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-01/militaer-unterstuetzt-ernennung-rodriguez-uebergangspraesidentin#cid-79346762> und DER SPIEGEL „Aufnahmen zeigen Folgen des US-Angriffs - offenbar auch Zivilisten getötet“ <https://www.spiegel.de/ausland/venezuela-offenbar-auch-zivilisten-bei-us-angriff-getoetet-a08db2784-f9fc-4ce2b4621bcfb0023502> - jeweils abgerufen am 8. Januar 2026).

Zwischen Venezuela und den USA hat sich nach der Anwendung der aus den Erkenntnismitteln hervorgehenden Lage in Venezuela auf die oben dargestellten Maßstäbe noch kein bewaffneter Konflikt entwickelt. Die militärischen Übergriffe beschränken sich derzeit auf die einzelnen Militärschläge auf Boote, die die USA des Drogenschmuggels verdächtigen, sowie den einmaligen Angriff auf Caracas, der der Entführung von Maduro galt. Wie sich der Konflikt weiterentwickelt, ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung offen. Eine Konfliktintensität, in der der Kläger aufgrund willkürlicher Gewalt um sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit fürchten müssen, lässt sich aus der dargestellten Lage in Venezuela noch nicht erhärten. Der politisch und medial erhobene Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit des US-amerikanischen Vorgehens ändert daran nichts. Darüber hinaus ist allein durch die abstrakte Möglichkeit, dass

sich die Spannungen zwischen den USA und Venezuela zu einem bewaffneten Konflikt entwickeln könnten, noch nichts darüber gesagt, ob dem Kläger hierdurch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG) und ob eine inländische Fluchtalternative in einem anderen Landesteil offensteht (§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 3e AsylG). Insofern wäre auf das Ausmaß des bewaffneten Konflikts und die individuelle Exponiertheit der Kläger abzustellen. Hierzu lässt sich im Hinblick auf die derzeit nur hypothetische Auseinandersetzung noch nichts sagen.

IV. Die erfolgte Ablehnung der Feststellung von Abschiebungsverboten ist rechtmäßig. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot folgt weder aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (1.) noch aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (2.).

1. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind nicht gegeben.

Schlechte humanitäre Verhältnisse können eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2018 - 1 B 42/18 -, juris Rn. 8 ff.; OVG R P, Urteil vom 22. Januar 2020 - 13 A 11356/19 -, juris Rn. 59 m.w.N.). Bezogen auf die vorliegend maßgeblichen allgemeinen schlechten humanitären Bedingungen, für die es keinen verantwortlichen Akteur gibt, bedarf es dafür eines ganz außergewöhnlichen Ausnahmefalls, in dem die Gründe gegen die Rückführung in den Herkunftsstaat zwingend sind (EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 -, HUDOC Rn. 280: „very exceptional cases where the grounds against removal were compelling“). Aufgrund dessen liegt kein Abschiebungsverbot vor, wenn der Ausländer im Herkunftsstaat voraussichtlich ein Leben am Rande des Existenzminimums führen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 39). Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung stellen deshalb nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würden, die schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte (VGH B-W, Urteil vom 26. Juni 2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 30; OVG NRW, Urteil vom 18. Juni 2019 - 13 A 3930/18.A , juris Rn. 106).

Gemessen daran ist hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht gegeben. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz unter I. verwiesen.

2. Ebenso kann sich der Kläger nicht mit Erfolg die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geltend machen. Die Vorschrift stellt an die Gefahr einer aufgrund allgemeiner Umstände im Zielstaat drohenden Rechtsgutverletzung keine geringeren Anforderungen als § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 13).

V. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG.

Insbesondere stehen der Abschiebung auch keine familiären Belange nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG entgegen. Geschützt ist insoweit nur die Kernfamilie, d.h. die eheliche Lebensgemeinschaft, eine anerkannte Lebenspartnerschaft und die familiäre Gemeinschaft mit den minderjährigen Kindern als Beistandsgemeinschaft (Bruns/Hocks in Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023 zu § 60a AufenthG, Rn. 33). Grundsätzlich unterfällt damit im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft des Klägers und seines Lebensgefährten diesem Schutzbereich. Allerdings wurde unter Bezugnahme auf den im Verfahren 9 K 1269/24.A am 17. April 2026 niedergelegten Tenor auch bereits die Klage des Lebensgefährten des Klägers vollumfänglich abgewiesen. Mangels gesicherter Aufenthaltsperspektive des Lebensgefährten greifen damit auch zugunsten des Klägers keine familiären Belange ein. Zudem ist bei Lebenspartnern im Falle einer getrennt erfolgenden Abschiebung - anders als bei Eltern und ihren minderjährigen Kindern - zumindest auch eine vorübergehende räumliche Trennung ohne Weiteres zumutbar.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nach Maßgabe von § 11, § 75 Nr. 12 AufenthG erfolgt. Rechtliche Mängel bestehen insoweit nicht.

VI. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Hertwig